

Deutsche amtliche Zolltarif-Entscheidungen und Tarif-Auskünfte im Papierfach

Fortsetzung zu Nr. 64, Seite 2522

Ueber die Zollbehandlung von *Bildern mit Firmenaufdruck*, deren Tarifunterstellung bei den Zollämtern zu Zweifeln Anlaß gegeben hatte, hat der Königlich Preußische Finanzminister jetzt folgende Entscheidung getroffen:

In der vorgelegten Entscheidung sind auf photographisch-mechanischem Wege, also mittels Druckverfahrens, auf Papier hergestellte und auf Kartonpapier aufgeklebte Abbildungen eines Gemäldes von der zollfreien Behandlung als Bilder der Tarif-Nr. 676 ausgeschlossen worden, weil sie mit dem in Schwarzdruck hergestellten Aufdrucke versehen waren: »Ueberreicht von der Firma Louis Einmal & Co., Köln, Breitestr. 137, Ecke Richmondstraße«, und die Bestimmung hatten, von der Firma bei oder nach Einkäufen an Geschäftsfreunde und Kunden als Geschenk abgegeben zu werden.

Die bildliche Darstellung an sich weist, wie ich nach den früher hier zur Vorlage gelangten Proben annehme, nicht auf Gegenstände des Geschäftsbetriebes der die Bilder verteilenden Firma hin, sondern es sind in den Bildern Motive allgemeiner Bedeutung zur Darstellung gebracht. Die Bilder sind zwar geeignet, die überreichende Firma bei dem Empfänger in empfehlende Erinnerung zu bringen, aber nicht geeignet, ihr weitere Kunden zuzuführen, da weder das Bild selbst noch der aufgedruckte Widmungsvermerk über die Art des Geschäfts der Firma Aufschluß erteilt. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht angezeigt, die Abbildungen wegen der gedruckten Widmung in Anwendung des ersten Satzes der Anmerkung 1 zu dem Stichworte »Bilder« auf Seite 54 des Warenverzeichnisses zum Zolltarife von der Zollfreiheit für Bilder auf Papier auszuschließen. Ich ersuche daher die Oberzolldirektionen, wegen Zuweisung der Bilder zur Tarif-Nr. 676 (zollfrei) das Erforderliche anzuordnen.

Der General-Zolldirektor für Hamburg hat *Zigarettenpapier in Kuverts*, deren Tarifunterstellung bei den Zollämtern Zweifel erregt hatte, dem Zollsatz der Tarif-Nr. 631 mit 30 M. für 1 Doppelzentner zugewiesen. Die Ware besteht aus einer 10,5 cm langen und 9 cm breiten Matte, die nach Art einer Zigarettenmaschine zur Selbstanfertigung von Zigaretten dient, und einem Päckchen von 90 Stück in der Größe von 8:4,5 cm rechteckig geschnittenen, an der einen Längskante in einer Breite von etwa 2 mm gummierten Zigarettenblättchen. Die Päckchen der aus *unbedrucktem* Seidenpapier bestehenden Zigarettenblättchen sind lose unter einen an dem einen Ende der Matte festgeklebten, nach innen umgelegten Papierstreifen geschoben und werden dort durch einen rohen, geschnittenen Kautschukfaden festgehalten. Ein weiterer mit Baumwolle umspinnener Kautschukfaden dient zum Zusammenhalten der zusammengesetzten und in diesem Zustande das Päckchen Zigarettenpapier umhüllenden Matte. Es liegt hiernach eine aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen zusammengesetzte Ware vor, welcher der vorherrschende Charakter durch die Matte verliehen wird. Diese stellt sich als eine Holzware dar, und zwar wegen ihrer geringen Größe und ihrer Zierlichkeit als eine an sich feine Holzware. Die vorgelegten zwei Proben Zigarettenpapier in Kuverts sind zollpflichtig nach Tarif-Nr. 631 mit 30 M. für 1 Doppelzentner. Daneben ist für das Zigarettenpapier die *innere Abgabe* zu entrichten. Gehen die beiden Teile der zusammengesetzten Ware für sich allein in getrennten Sendungen ein, so ist die Matte ebenfalls nach Tarif-Nr. 631 — Zollsatz 30 M. für 1 Doppelzentner — zollpflichtig, während das unbedruckte Zigarettenpapier in Form kleiner Päckchen oder Büchelchen *neben der innern Abgabe* dem Zollsatz von 15 M. für 1 Doppelzentner der Tarif-Nr. 670 unterliegt. Die innere Abgabe beträgt für Zigarettenblättchen in Packungen von 90 Stück 20 Pf. für jede Packung. Die in Rede stehende Ware wird in Spanien hergestellt und von dort eingeführt.

Die Königlich Sächsische Zoll- und Steuereinspektion in Dresden hat *Tapetenpapier in Rollen*, über dessen Tarifunterstellung die Eingangszollämter im Zweifel waren, dem Zollsatz der Tarif-Nr. 655 mit 10 M., vertragsmäßig 6 M. für 1 Doppelzentner, zugewiesen. Das von dem Fragesteller als »glattes Zellstoffpapier« bezeichnete, zur Verwendung (Weiterverarbeitung) in der Tapetenindustrie bestimmte Papier von Beschaffenheit der Proben stellt sich dar als einseitig glattes, in der Masse gefärbtes, aus einem Holzzellstoffe bestehendes, stark geleimtes Papier im Gewichte von rund 120 g im Geviertmeter. Die vier vorgelegten Proben unterscheiden sich nur durch die Färbung (blau, rot, grün, grau), sind aber im übrigen von gleicher Beschaffenheit. Das Papier wird in großen Rollen in der gewöhnlichen Tapetenbreite, aber von 500 bis 600 m Länge eingeführt, während die fertigen Tapetenrollen nur eine Länge von etwa 8 m besitzen. Papier von Beschaffenheit der Muster ist als in der Masse gefärbtes, zu Druckzwecken, dagegen nicht als Packpapier geeignetes Papier (Tapetenpapier) zu verzollen. Die Behandlung der Muster als Packpapier kommt nicht in Frage, da sie sich hierfür mit Rücksicht auf ihre Härte nicht

eignen, auch sind sie dazu, wie schon die sorgfältige Färbung erkennen läßt, nicht bestimmt. Als Tapeten aus Papier der Tarif-Nr. 660 sind die Muster nicht anzusehen, da sie, um als solche Verwendung zu finden, noch weiter bearbeitet, insbesondere bedruckt werden müssen. In ihrem vorliegenden Zustand entsprechen sie nicht der in Anmerkung 1 zum Stichworte »Tapeten« im Warenverzeichnisse zum Zolltarife für Tapeten gegebenen Begriffsbestimmung. Auch sind sie nach dem Gutachten von Sachverständigen zur Wandbekleidung nicht geeignet. Die Waren werden in England hergestellt und von dort eingeführt.

Die Großherzoglich Badische Zolldirektion in Karlsruhe hat für *Schuhgelenkstücke aus Pappe*, deren Zollbehandlung ebenfalls bei den Zollämtern Zweifel erregt hatte, den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 30 M. für 1 Doppelzentner festgesetzt. Die bemusterten Gelenkstücke, welche bei der Herstellung von Schuhen (Stiefeln) zwischen die Brandsohle und Untersohle in das Gelenk eingelegt werden, um dem letzteren den nötigen Widerstand und gleichzeitig Elastizität zu geben, bestehen aus einem nach der Form der Schuhsohlen zugeschnittenen, 16 bis 17 cm langen, an beiden Enden und an den Rändern abgeschragten Stück Pappe, auf dessen Rückseite ein 10 cm langes und 11 mm breites Stück Stahlblech (eine Art Feder) aufgenagelt ist. Die Gelenkstücke sind nach ihrer Form und Herstellungsweise als Waren aus gestanzter Pappe anzusehen. Die Waren werden in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt und von dort nach Deutschland versandt.



KANZLER

Schnell-
Schreibmaschine

6 goldene Medaillen!
1 Grand Prix!

Meisterschaft
von
Deutschland!!!

16 Anschläge pro Sekunde
20 Durchschläge auf einmal
Garantierte Zeilengeradheit

Kein Verklappen der Hebel!

Kanzler Schreibmaschinen A. G., Berlin W 8
Friedrichstrasse 71 (12698)


Japan. Seid. Kopierpapier

Dünn — Stark — Unzerstörlich

Hochfeine unzerreißbare Vellum-Papiere, Echte Crêpe- u. andere Japan-Servietten, Leder-Papier, Feinste Druck-Papiere, weisse und dessinierter sammetweiche Wickel-Papiere, Pack-Papiere, Holzfournier-Papier.

Vorteilhafteste Bezugsquelle f. Grossisten u. Wiederverkäufer

Berrick Bros., Yokohama
u. 10 Creechurch Lane, Leadenhall Str., **London E. C.**
Bitte Muster und Preise zu verlangen.



FERD. JAGENBERG, REMSCHEID.